

RS Vwgh 1988/11/29 88/07/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

PauschV VwGH 1985 Art1 A Z1;

VwGG §27;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §55 Abs1;

Rechtssatz

Wird eine Säumnisbeschwerde gem § 27 VwGG nach Ablauf von 6 Monaten zur Post gegeben und der versäumte Bescheid nach der Postaufgabe und vor dem Einlangen der Säumnisbeschwerde im VwGH der beschwerdeführenden Partei zugestellt, ist die Beschwerde VOR Erlassung des versäumten Bescheides erhoben worden.

Schlagworte

Binnen 6 Monaten Säumnisbeschwerde Säumnisbeschwerde Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §33 Abs1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988070110.X01

Im RIS seit

16.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at